

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 09.04.2015**

**Vorlage für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 14.04.2015**

**Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch-
Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen
(BremAGKJHG)**

A. Problem

Der Senat hat am 04.02.2014 beschlossen, sozialhilferechtliche Befugnisse für die Gewährung von Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 Abs. 1 SGB XII von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (SSKJF) auf die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (SBW) zu übertragen. Die dazu erforderliche Änderung der Geschäftsverteilung des Senats erfolgte mit Senatsbeschluss vom 25.02.2014. Hierdurch ist es möglich geworden, dass ab dem 01.02.2014 Assistenzleistungen für behinderte Schülerinnen und Schüler während des Schulbesuches als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne der vorstehenden Regelungen SGB XII nur noch von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft als Leistungen aus einer Hand gewährt werden.

Kinder, die dem Personenkreis nach § 35 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) angehören (seelisch behinderte Kinder oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kinder), haben ebenfalls Anspruch auf Eingliederungshilfen, wenn ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die adäquate schulische Förderung dieser SchülerInnen liegt in der Verantwortung der Schule, Hilfen zur Eingliederung verblieben dagegen in der Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers. Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmungen des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII, soweit diese auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden. Befugnisse dieser Art konnten wegen der Zuständigkeitsfestschreibung im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (BremAGKJHG) nicht über eine einfache Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Senats auf die SBW aus der Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers übertragen werden.

Das Schuljahr 2014/2015 sollte genutzt werden, um das Verfahren bei Anträgen nach § 35 a SGB VIII abschließend zu klären und die notwendigen Schritte auf den Weg zu bringen für die Rechtsänderung im BremAGKJHG und im Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (BremAGVwGO) um die Übertragung der Befugnisse für die die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder nach § 35a SGB VIII für Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung auf die SBW ermöglichen.

B. Lösung

Das SGB VIII fordert zwar in § 69 Abs. 3, dass alle Aufgaben des örtlichen Trägers bei einem Jugendamt zusammengefasst werden. Davon kann aber nach der Föderalismusreform des Jahres 2006 gem. Art. 84 Abs. 1 S 2 GG durch Landesgesetz abgewichen werden. Eine Änderung der Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremen ist damit als landesrechtliche Abweichung von § 69 Abs.3 SGB VIII gem. Art. 84 Abs.1 S 2 GG iVm Art.125b Abs. 2 GG möglich und durch eine Änderung des Landesgesetzes zu bestimmen.

Es wird eine Änderung im § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch-Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) vorgeschlagen:

„Die Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird in der Stadtgemeinde Bremen für folgende Leistung von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft wahrgenommen:

Gewährung von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35 a Abs.1 SGB VIII i.V.m. §§ 53,54 SGB XII zu einer angemessenen Schulbildung.“

Die in Folge notwendigen Veränderungen im Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (BremAGVwGO) werden nach Verabschiedung dieser Gesetzesänderung veranlasst und den zuständigen Gremien vorgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die rechtsförmige Prüfung mit dem Senator für Justiz ist erfolgt, die Abstimmung mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft wurde eingeleitet.

F1 Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Gesetzesentwurf zur Kenntnis und bittet die Verwaltung, ihn über den Senat der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zuzuleiten.

F2 Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch-Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen zu.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 Satz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 318 — 2160-c-1), das zuletzt durch Gesetz vom(Brem.GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft für die Gewährung von Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Schulbildung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 53, 54 Absatz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“
2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der Senat hat am 04.02.2014 beschlossen sozialhilferechtliche Befugnisse für die Gewährung von Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 Abs. 1 SGB XII von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (SSKJF) auf die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (SBW) zu übertragen. Die dazu erforderliche Änderung der Geschäftsverteilung des Senats erfolgte mit Senatsbeschluss vom 25.02.2014. Hierdurch ist es möglich geworden, dass ab dem 01.02.2014 Assistenzleistungen für behinderte Schülerinnen und Schüler während des Schulbesuches als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne der vorstehenden Regelungen SGB XII nur noch von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft als Leistungen aus einer Hand gewährt werden. Die vorliegende Gesetzesänderung im Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen ermöglicht diese Regelung –Leistungen aus einer Hand– auch für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen, die dem Personenkreis nach § 35 a SGB VIII zuzurechnen sind.

